

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.751/0004-V/5/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG LL.M. EVA LECHNER  
HERR DR. MATTHIAS SCHMIDL<sup>1</sup>  
PERS. E-MAIL • EVA.LECHNER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202679  
IHR ZEICHEN • BMG-74100/0026-II/B/10/2012

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

1. Die zahlreichen Verweisungen auf Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) machen den Entwurf teilweise schwer verständlich. Für Verweisungen gilt grundsätzlich, dass entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften zu verweisen oder aber anzugeben ist, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, auf die im Entwurf verwiesen wird, knüpfen vielfach ihrerseits an andere Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an, weshalb sie für uneingeschränkte Verweisungen ungeeignet erscheinen. In solchen Fällen wäre jeweils anzugeben, nach welcher Maßgabe die Bestimmungen, auf die verwiesen wird, anzuwenden sind. Dies kann allerdings im Ergebnis zu schwer lesbaren Bestimmungen führen, weshalb in diesen Fällen anstelle der Verweisungen die entsprechenden Regelungen unmittelbar in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden sollten.
2. Das Verhältnis der durchzuführenden Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und des gegenständlichen Gesetzesentwurfes zum TSchG ist mitunter unklar. So wirft

etwa im Bereich der Strafbestimmungen § 4 Abs. 1 und 2 des Entwurfs Abgrenzungsfragen zu § 38 Abs. 1 und 2 TSchG auf (siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 4). Auch sollte das Verhältnis der erwähnten Verordnung zu § 32 TSchG, insbesondere zu dessen (rituelle Schlachtungen regelnden) Abs. 3 bis 5, zumindest besser erläutert werden. Die Aussage im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf, dass eine „unmittelbare“ Änderung von § 32 TSchG nicht notwendig sei und § 32 TSchG lediglich hinsichtlich der Tiere, die in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung genannt seien (Tiere, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden), verdrängt werde, scheint mehr Fragen aufzuwerfen als den Gesetzestext zu erläutern.

#### Zu § 2:

Die Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz sind insoweit unklar, als der verwiesene § 34 TSchG die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung einzelner konkreter Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zur Überwachung und Einhaltung des Tierschutzgesetzes vorsieht (nämlich § 37 in Verbindung mit § 5, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 1, 2 und 7, in Verbindung mit § 6 sowie mit § 8 und §§ 35 bis 39 TSchG). Der vorliegende Entwurf enthält selbst aber keine vergleichbaren Bestimmungen, sondern verweist lediglich in § 2 Abs. 3 erster Satz hinsichtlich der behördlichen Überwachung dieses Bundesgesetzes pauschal auf §§ 35 bis 37 TSchG.

#### Zu § 3:

Zur Problematik uneingeschränkter Verweisungen siehe oben. Sollen dem Tierschutzombudsmann zu seinen in § 41 TSchG geregelten Rechten und Pflichten zusätzliche Rechte und Pflichten eingeräumt werden (etwa die Parteistellung in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem vorliegenden Entwurf), sollten diese im Normtext selbst ausdrücklich verankert werden.

#### Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 und 2 des Entwurfs wirft – auch im Lichte von Art. 4 des 7. ZPEMRK (ne bis in idem) relevante – Abgrenzungsfragen zu § 38 Abs. 1 und 2 TSchG auf.

---

<sup>1</sup> Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

Klärungsbedürftig ist auch, warum in § 4 Abs. 1 auf „entgegen § 5 TSchG vermeidbare Schmerzen ...“ und nicht wie in § 38 Abs. 1 Z 1 TSchG auf „entgegen § 5 Schmerzen ...“ abgestellt wird; zu beachten wäre dabei auch, dass § 5 TSchG nicht auf vermeidbare, sondern auf ungerechtfertigte Schmerzen abstellt.

Nicht nur die sachliche Rechtfertigung für die vorgeschlagene Mindeststrafe, sondern auch für die vorgeschlagenen Höchststrafen sollte erläutert werden.

#### Zu § 5:

Zur Problematik uneingeschränkter Verweisungen siehe oben.

#### Zu § 6:

##### Zum ersten Satz:

Die Anordnung, dass die Ausarbeitung von Leitfäden gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 der Wirtschaftskammer Österreich und der Landwirtschaftskammer Österreich „obliegt“, erscheint im Lichte der erwähnten Verordnungsvorschrift ungenau. Nach Art. 13 Abs. 2 leg. cit. werden zwar die Leitfäden von den Unternehmensorganisationen ausgearbeitet (und im Übrigen auch verbreitet). Art. 13 Abs. 4 leg. cit. sieht aber auch vor, dass die zuständige Behörde eigene Leitfäden ausarbeiten und veröffentlichen kann, wenn die Unternehmensorganisationen keine Leitfäden vorlegen. Im Lichte dessen sollte nicht angeordnet werden, dass den betreffenden Kammern die Ausarbeitung von Leitlinien obliegt, sondern, dass sie berechtigt sind, entsprechende Leitfäden auszuarbeiten.

Auch der Begriff „Landwirtschaftskammer Österreich“ ist ungenau, da es nur die Landwirtschaftskammern in den Bundesländern und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs als Dachorganisation auf Bundesebene gibt, die jedenfalls keine Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern eine privatrechtliche Vereinigung ist.

Unklar erscheint auch die Rechtsqualität der genannten Leitfäden. Sollen die Leitfäden generelle normative Wirkungen entfalten (in diese Richtung deuten die Erläuterungen, wonach gewährleistet werden soll, dass die Leitfäden österreichweit einheitlich zur Anwendung gelangen), wäre die Rechtsform der Rechtsverordnung geboten. Dabei wäre eine verfassungskonform ausgestaltete Verordnungsermächtigung vorzusehen und ein ausreichendes Maß an Publizität der Leitfäden sicherzustellen. Nach VfSlg. 17.735/2005 verlangt Art. 18 B-VG auch für

eine gesetzliche Verordnungsermächtigung zur Durchführung von Unionsrecht eine hinreichend bestimmte Regelung. § 6 dürfte diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Auch wäre klarzustellen, dass die Verordnungserlassung durch die Wirtschaftskammer Österreich eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches darstellt; diese müsste gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG auch ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Überdies wäre eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen.

Hinsichtlich der Betrauung der „Landwirtschaftskammer Österreich“ mit der Ausarbeitung von Leitfäden wäre zudem zu beachten, dass bei der Übertragung der Befugnis zur Erlassung genereller Normen an einen Beliehenen verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten sind (vgl. VfSlg. 16.995/2003). Da aber bereits Art. 13 der genannten VO auf eine Unverbindlichkeit der Leitlinien abstellt, sollten in den Erläuterungen entsprechende Ausführungen gemacht werden.

#### Zum zweiten Satz:

Der Gesetzestext sieht vor, dass die Prüfung (der Leitfäden) durch den Vollzugsbeirat gemäß § 42a TSchG erfolgt. Fraglich erscheint, ob die Prüfungsbefugnis des Vollzugsbeirates von Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gedeckt ist. Nach Art. 13 Abs. 3 leg. cit. prüft die „zuständige Behörde“ die Leitfäden. Zuständige Behörde ist nach Art. 2 lit. q der Verordnung die zentrale Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, oder jede andere Behörde, der die zentrale Behörde diese Zuständigkeit übertragen hat. Der Vollzugsbeirat ist jedenfalls nicht die für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung zuständige zentrale Behörde.

Fraglich erscheint auch, ob die Prüfungsbefugnis des nach § 42a Abs. 1 TSchG beim Bundesminister eingerichteten Vollzugsbeirats hinsichtlich der Ausarbeitung von Leitfäden auch von Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG, wonach der Tierschutz [...] in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung jedoch Landessache ist, in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 B-VG, wonach Durchführungsverordnungen zu den nach Abs. 1 [...] ergehenden Bundesgesetzen, soweit nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen sind, gedeckt ist.

Bejahendenfalls wäre zumindest eine dem Vollzugsbeirat neben der Prüfungsbefugnis auch zukommende Genehmigungsbefugnis (nach den

Erläuterungen soll dem Vollzugsbeirat die Rolle zukommen, die Leitfäden zu prüfen und im entsprechenden Fall zu genehmigen) verfassungsrechtlich unzulässig. Zum Einen kommt Beiräten nämlich entsprechend ihrer grundsätzlichen Konstruktion nur beratende Funktion zu; sie sind nicht mit Hoheitsgewalt (insbesondere Rechtsetzungsbefugnis) ausgestattet. Zum Anderen stünde eine Genehmigungsbefugnis des (wenn auch nach § 42a Abs. 1 TSchG beim Bundesminister für Gesundheit eingerichteten) Vollzugsbeirats bei Ausarbeitung von Leitfäden durch den Bundesminister für Gesundheit selbst (Art. 13 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 1099/2009) im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Verbot der Bindung oberster Organe an ein Einvernehmen mit anderen Stellen. Die Stellung als oberstes Organ schließt im Übrigen auch eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines obersten Organs durch ein Verwaltungsorgan aus (zB VfSlg. 13.626/1993, 15.578/1999).

#### Zu § 8:

##### *Datenschutzrechtliche Anmerkungen:*

Gemäß Abs. 1 sind die Landwirtschaftskammern und die Wirtschaftskammern berechtigt, nach erfolgreich abgelegten Prüfungen Sachkundenachweise gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 auszustellen.

Es finden sich jedoch weder in § 8 des Entwurfs noch in Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 Bestimmungen darüber, welche personenbezogenen Daten ein Sachkundenachweis zu enthalten hat.

Es wird daher – auch vor dem Hintergrund, dass die Sachkundenachweise nach dem Gesetzesentwurf dezentral auszustellen sind – angeregt, § 8 derart zu ergänzen, dass Anordnungen darüber getroffen werden, welche personenbezogenen Daten in Sachkundenachweisen zu verwenden sind (in Frage kommen wohl Vor- und Familien- bzw. Nachname, Geburtsdatum etc.).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 dürfen Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist. Es wird daher angeregt, in § 8 auch Lösungsbestimmungen hinsichtlich der für Sachkundenachweise verwendeten personenbezogenen Daten aufzunehmen (vgl. etwa § 17 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997).

### Zu § 9:

Die Verweisung sollte auf Art. 22 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 eingeschränkt werden.

Wegen der erheblichen Rechtsfolgen für die betroffenen Personen müsste für die Entscheidung über den Entzug des Sachkundenachweises die Form eines überprüfbaren Verwaltungsaktes (Bescheid) vorgesehen werden.

### Zu § 12:

Der Satzeinschub in Abs. 2 ist entbehrlich.

## **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

### Allgemeines:

Im Anhang ist nur ein Rechtsakt der Europäischen Union angeführt. Im Gesetzestext wäre daher de lege lata bei Bezugnahme darauf jeweils nur der Singular zu verwenden.

Im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen/Anhänge sind fett zu formatieren.

Statt „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ (vgl. zB § 4 des Entwurfs) sollte es einheitlich „Rechtsakte der Europäischen Union“ lauten.

### Zu § 1:

In Abs. 2 wäre der Begriff „Anlage“ um der Einheitlichkeit willen durch den Begriff „Anhang“ zu ersetzen.

### Zu § 2:

In Abs. 2 sollte es besser „§ 34 des Tierschutzgesetzes (TSchG)“ lauten.

### Zu § 4:

Statt „Gesetz“ sollte es „Bundesgesetz“ lauten.

### Zu § 6:

Die verwiesene Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sollte entsprechend Rz. 54 und 55 des EU-Addendums zitiert werden.

Es sollte „der Landwirtschaftskammer“ lauten.

Zum Anhang:

Die Fundstellenangabe sollte dem in Rz. 55 des EU-Addendums wiedergegebenen Muster entsprechen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Allgemeines:

Zu einer Vielzahl von Bestimmungen bestehen die Erläuterungen lediglich aus Verweisen auf die geltenden Regelungen des Tierschutzgesetzes oder aus der Wiedergabe des Textes der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Es sollten jedoch – im Sinne der besseren und einheitlichen Vollziehung dieser Bestimmungen – über die bloße Wiederholung des Gesetzestextes hinaus Klarstellungen und für den Normadressaten leicht greifbare weiterführende, zusammenschauende Hintergrundinformationen udgl. geboten werden.

Zu § 6:

Im letzten Satz müsste es „österreichweit einheitlich“ lauten.

Zu § 7:

Es müsste „zu unterstützen, und dass zu diesem Zweck“ lauten.


Zu § 12:

Es sollte besser „den Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. September 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	FIUL9ctQS4jvLqjGyl3/RhfokeLAr3a4hRLze5fkS2f/mJZIVXX6ge/DWEX46lodTGOwUjuB/r5i/Yg+xhCBZtc9bpaEat7XBLc+BBRrClzqLfZgbl8hJH2y+j499/kzNfkykEXpEPpdLrbdn9THh8SIC5n8oByhc/vFbgvV/18=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-13T09:34:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	